

Sonderbedingungen der Firma Eberhard, Raith & Partner GmbH zur Elektronikversicherung, „Entertainment“ (Stand 15.09.2009)

§ 1 Erweiterter Versicherungsschutz Schäden durch Unterschlagung sowie Betrug sind abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE mitversichert. Ferner ist das Vermietrisiko generell mitversichert. Laptops/Notebooks innerhalb der versicherten Räume gelten im Rahmen der stationären Bürotechnik mitversichert, sofern Sie ausschließlich innerhalb des versicherten Grundstückes betrieben werden.

§ 2 Ausschlüsse Generell nicht versichert sind Autotelefone, Mobiltelefone, PDAs, Organizer, Werkzeug sowie sämtliches mobiles Equipment, welches nicht per Teilleisten angemeldet wurde. Ferner gelten auch Folgekosten nach einem Schadenfall wie z.B. Mietkosten, Nutzungsausfall nicht versichert.

§ 3 Erhöhte Selbstbeteiligung Bei Schäden durch Diebstahl aus Kfz, einfachen Diebstahl, Raub und Plünderung außerhalb des stationären Versicherungsortes sowie bei Schäden durch Unterschlagung und/oder Betrug ist eine erhöhte Selbstbeteiligung von 25% aus dem Schadenbetrag vereinbart. Diese ist jedoch auf 5% der Versicherungssumme der einzelnen Policenposition begrenzt, zu der der vom Schaden betroffene Gegenstand zugehörig war. Bei Diebstahl aus Kfz entfällt die erhöhte Selbstbeteiligung, wenn das Fahrzeug bewacht war, auf einem überbewachten Parkplatz stand oder nachweislich eine Alarmanlage installiert war.

§ 4 Transportrisiko Die versicherten Geräte sind zum Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Schäden durch grobfahrlässig unterlassene geeignete Verpackung sind nicht mitversichert. Den Nachweis hierüber hat der Versicherer zu führen.

§ 5 Bild- und Tonträger Sind Bild- und Tonträger mitversichert, so gelten Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sowie durch einfachen Diebstahl nicht mitversichert.

§ 6 Abschreibung im Schadenfall gestrichen

§ 7 Eigenbauten Bei Entwendung von Eigenbauten ist die Entschädigung auf maximal 80% des Listenpreises technisch gleichwertiger Geräte begrenzt. Bei einer Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer die Materialkosten sowie den ortsüblichen Stundenlohn für einen Gesellen eines Elektronikfachbetriebes.

§ 8 Anlagen ausländischer Herkunft: Kann die Reparatur oder Wiederbeschaffung einer versicherten Anlage nicht innerhalb der EU oder Schweiz erfolgen, so wird Ersatz nur in dem Umfange geleistet, wie dies bei einer in diesem Gebiet hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig wäre.

§ 9 Ausschlüsse bei Instrumenten Nicht versichert und somit im Schadenfall ausgeschlossen sind Saiten, Mundstücke, Ventile, Bespannungen von Klang- und Resonanzkörpern sowie sonstige Teile, die üblicherweise einem erhöhten Verschleiß unterliegen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschadenfall. Die Entschädigung erfolgt abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung.

§ 10 Mitversicherte Kosten auf erstes Risiko In einem versicherten Schaden sind bis zu einem Betrag von € 50.000,00 beitragsfrei Aufräumungs-, Dekontaminations-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Erd-, Pflaster, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bereitstellung eines Provisoriums, Kosten für Leihgeräte sowie für Luftfracht mitversichert.

§ 11 Vorsorgeversicherung Für während des Versicherungsjahres eingetretene Veränderungen gilt rückwirkend ab Anschaffungsdatum Versicherungsschutz bis zur Höhe von 20% aus der Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Hauptfälligkeit des Vertrages eine aktuelle Teilleiste einzureichen. Erfolgt dies nicht binnen 10 Wochen nach Hauptfälligkeit, entfällt diese beitragsfreie pauschale Vorsorgeversicherung. Eine höhere Vorsorge-Versicherungssumme als 20% ist zu benennen und prämiienpflichtig.

§ 12 Subsidiarität Sofern aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung verlangt werden kann (z.B. Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers), gehen diese Verträge dieser Elektronikversicherung vor. Die Elektronikversicherung tritt in Vorleistung gegen eine Abtretung der Ansprüche aus anderen Verträgen. Ist der Versicherungsumfang dieser Elektronikversicherung weitergehend als der einer in Satz 1 genannten Versicherung, so gilt diese Erweiterung automatisch mitversichert.

§ 13 Zeitwertentschädigung Der Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) der Allgemeinen Bedingungen zur Elektronikversicherung (ABE) gilt gestrichen.

Wichtige Hinweise für den Schadenfall:

Bitte benachrichtigen Sie uns sofort, wenn ein Schaden eingetreten ist. Selbst wenn Sie nur glauben, es könnte sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handeln, bitten wir um sofortige Information. Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 089 / 540163-0
e-mail: info@erpam.com

Telefax: 089 / 540163-34 oder 089 / 540163-35
Notrufnummern: 0172 / 9266064 oder 0172 / 9080133

Liegt ein Diebstahl vor oder ein sonstiger Fall von Entwendung, so ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Bitte lassen Sie sich von dem aufnehmenden Polizeibeamten den Namen, die Dienststelle (inkl. Anschrift) sowie die Tagebuchnummer bzw. das Aktenzeichen geben. Daher hinaus erleichtern Sie sich und uns die Schadenregulierung, wenn Sie den Schadenhergang so genau wie möglich festhalten. Am besten anhand der sog. "W-Wörter": Was, wann, wie, wo, wer, Zeugen, Schadenverursacher).